

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

An die
stationären Einrichtungen
der Verbände
der Freien Wohlfahrtspflege
in Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Telefon: 02 11/31 04-2 17/2 15
Telefax: 02 11/31 04-2 09
E-Mail: lag@drk-nordrhein.net

Datum: 26. Oktober 2005

Praxis der Sozialhilfe für Heimbewohner nach dem neuen SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Praxis der Sozialhilfe für Heimbewohner sind nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2005 Probleme bekannt geworden. Im Schwerpunkt handelt es sich dabei um:

1. Fehlende Aufstockung des Barbetrages bei hohen Zuzahlungen für Medikamente und kleinere Hilfsmittel
2. Gewährung einmaliger Hilfen für Heimbewohner, z.B. für Brillen u.ä. sowie die Weihnachtsbeihilfe.

Zu 1.: Fehlende Aufstockung des Barbetrages bei hohen Zuzahlungen für Medikamente

Aufgrund des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) werden teilweise notwendige Medikamente nicht mehr zu lasten der Krankenversicherungen verordnet, sondern die Heimbewohner müssen die notwendigen Medikamente selbst bezahlen, außerdem werden gewisse kleinere Hilfsmittel wie insbesondere Hörgerätebatterien nicht übernommen. Um diese Bedarfe zu decken, wenn sie regelmäßig auftreten, kommt die Erhöhung des Barbetrages gem. § 35 Abs. 2 SGB XII in Betracht. Denn § 35 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass den Bewohnern ein „angemessener Barbetrag“ zu gewähren ist. § 35 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz führt weiter aus, dass der Barbetrag „in Höhe von mindestens 26 von Hundert des Eckregelsatzes“ zu gewähren ist. Deshalb ist in begründeten Fällen, d.h. in solchen Fällen, in denen regelmäßig ein erheblicher Teil des Barbetrages für die Finanzierung der Medikamente eingesetzt werden muss, eine Erhöhung des Barbetrages bei dem Sozialhilfeträger zu beantragen. Der Träger der Sozialhilfe muss darüber unter Einhaltung fehlerfreien Ermessens im Einzelfall entscheiden und die jeweilige Erhöhung gewähren.

Zu 2.: weitere einmalige Hilfen für Heimbewohner, insbesondere Brillen und Weihnachtsbeihilfen

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und auch örtliche Sozialhilfeträger haben schon zum Jahreswechsel 2004/2005 wiederholt darauf hingewiesen, dass es ab 2005 keine Weihnachtsbeihilfe mehr geben werde. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt einmalige Leistungen nur noch in den im Gesetz (§ 31 SGB XII) aufgezählten Ausnahmefällen zu erbringen sind. Dem ist entgegenzuhalten, dass

zum Ausgleich und zur Ermöglichung einer Pauschalierung die Regelsätze um 15 % erhöht wurden, während der Barbetrag in gleicher Höhe beibehalten wurde, d.h. dass er statt bisher 30 nunmehr 26 % des Regelsatzes beträgt (siehe Regierungsbegründung BT-Drs. 14/1514 S. 61). Da nach dem Gesetzeswortlaut „Insbesondere Bekleidung“ zusätzlich vom Sozialhilfeträger zu erbringen ist, kann dies nur so verstanden werden, dass alle für Heimbewohner in Betracht kommenden Beihilfen, neben der Bekleidung insbesondere die Weihnachtsbeihilfe weiterhin zu gewähren ist.


Gleiches muss nach unserer Ansicht auch für die Gewährung von Brillen als einmalige Beihilfe gelten, die nach der Rechtsprechung aus dem Jahr 2004 (BayVGH, OVG Lüneburg) als Hilfe zum Lebensunterhalt zu übernehmen sind.

Wir möchten Sie hiermit darin bestärken, Ihre Bewohnerinnen und Bewohner in begründeten Fällen zu unterstützen, dass sie die Erhöhung des Barbetrages und/oder zusätzliche Beihilfen beantragen.

Bei Fragen im Einzelfall bitten wir Sie, sich an die/den zuständige/n Juristin/Juristen Ihres Spitzenverbandes zu wenden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichem Gruß


Günther Neuses
Vorsitzender